

# STATUTEN

1. Unter dem Namen „Verein für wirtschaftshistorische Studien“ (Association for historical Research in Economics) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.
2. Der Verein fördert historische Forschungen auf dem Gebiet der schweizerischen Wirtschaft und gibt zu diesem Zweck entsprechende Publikationen, insbesondere die Buchreihe „Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik“ heraus.
3. Zur Erzielung des Vereinszweckes eröffnet der Verein einen Fonds, der aus den Mitgliederbeiträgen, den Beiträgen von Gönnern und den Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb gespeist wird.
4. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen im In- und Ausland werden, die an historischen Forschungen auf dem Gebiet der schweizerischen Wirtschaft und Technik beteiligt oder interessiert sind. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
5. Jeder Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige nach dem 1. Januar, so ist für das laufende Jahr der Mitgliederbeitrag zu entrichten.
6. Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Verein zum Schaden gereicht, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.
7. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren
  - d) die Geschäftsstelle

8. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung, Festlegung des Budgets, Festsetzung der minimalen Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

9. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder findet innert 6 Monaten nach Abschluss des Verwaltungsjahres (Kalenderjahr) statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, so oft dies nötig wird. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Nennung der Geschäfte. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag versandt werden.

Über die Gegenstände, die nicht unter den mit der Einladung bekannt gegebenen Traktanden figurieren, darf an der Generalversammlung nicht abgestimmt werden.

10. An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins sowie für Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

11. Der Mitgliederbeitrag ist nach der Generalversammlung zu entrichten.

12. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

13. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

14. Der Vorstand, der Präsident und die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

15. Dem Vorstand obliegt:

- a) die Ausarbeitung von Richtlinien für die Herausgabe der „Pioniere“
- b) die Überwachung der Handhabung der Statuten, Ausarbeitung von Reglementen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) die Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Austrittsgesuche, sowie über Ausschlüsse
- e) die Festlegung des Geschäftssitzes
- f) die Wahl des Geschäftsführers und die Festlegung seiner Kompetenzen

16. Der Verein wird rechtskräftig vertreten durch zwei Unterschriften. Die Unterschriftenberechtigung wird durch den Vorstand festgelegt.

17. Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnungen und erstatten der Generalversammlung Bericht. Ihre Funktion kann durch Beschluss der Generalversammlung einer Treuhandstelle übertragen werden.

18. Obige Statuten sind von der Generalversammlung am 25. Mai 2009 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 16. März 1970 und jene vom 8. Dezember 1949 sowie auch deren Abänderungen, die das Datum des 22. März 1955 tragen.

Der Präsident:

Dr. Kurt Moser

Die Protokollführerin:

lic. phil. Susanna Ruf